

## 8. Änderung Flächennutzungsplan im Amt Gransee und Gemeinden Änderungsbereich "Baumgartner Weg" OT Schönermark

Abwägung der Anregungen  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

### Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

**50 Hertz Transmission GmbH** (Schreiben vom 19.08.2019)

#### Anregungen

1. Nach Prüfung der Unterlagen teilt 50Hertz Transmission GmbH mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.
2. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bestand und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.
3. Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist es erneut zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.

**Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum -  
Abt. Bodendenkmalpflege** (Schreiben vom 20.08.2019)

#### Anregungen

1. In Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG nimmt die Abt. Bodendenkmalpflege wie folgt Stellung:
2. Die Belange des Bodendenkmalschutzes werden korrekt in den Unterlagen zur o.g. Planung wiedergegeben. Dem ist gegenwärtig nichts hinzuzufügen.
3. Die Planungen sind damit aus Sicht der Abt. Bodendenkmalpflege genehmigungsfähig.

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn**  
(Email vom 19.09.2019)

#### Anregungen

1. Betreiber von Richtfunkstrecken und Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur im Plangebiet Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)
2. Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben möchte die Bundesnetzagentur im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf folgendes hinweisen:
3. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 qm, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.
4. Des Weiteren teilt die Bundesnetzagentur mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
5. Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen erfolgt über das Webportal des Marktstammdatenregisters (MaStR) der Bundesnetzagentur [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de).

Beteiligungszeitraum der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:  
vom 14.08.2019 bis 16.09.2019

frühzeitige Beteiligung  
Stand: 18.12.2019

Öffentlichkeitsbeteiligung:  
vom 14.08.2019 bis 16.09.2019

### Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

**50 Hertz Transmission GmbH** (Schreiben vom 19.08.2019)

#### Stellungnahme

1. Kenntnisnahme - keine erneute Beteiligung, da nicht berührt.
2. Kenntnisnahme.
3. Kenntnisnahme.

**Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum -  
Abt. Bodendenkmalpflege** (Schreiben vom 20.08.2019)

#### Stellungnahme

1. Kenntnisnahme.
2. Kenntnisnahme.
3. Kenntnisnahme.

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn**  
(Email vom 19.09.2019)

#### Stellungnahme

1. Kenntnisnahme.
2. Kenntnisnahme.
3. Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur erfolgt gerade auf Grundlage dieser frühzeitigen Beteiligung nach dem BauGB.
4. Kenntnisnahme - keine erneute Beteiligung, da nicht berührt.
5. Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

## 8. Ändg. Flächennutzungsplan im Amt Gransee und Gemeinden

### Änderungsbereich "Baumgartner Weg" OT Schönermark

Damit die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die in der Verordnung vorgegebenen Fristen für die Registrierung beachtet werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o.g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen.

6. Die Bundesnetzagentur bittet, bei erneuter Beteiligung, das Referat 226 der Bundesnetzagentur ausschließlich per Email anzuschreiben. Die Bundesnetzagentur bittet, keine Briefsendungen mehr zu schicken. Für zukünftige Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und es zusammen mit einer topographischen Karte an: 226.Postfach@BNetzA.de zu senden.
7. Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html)
8. Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: [www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung)

### E.DIS Netz GmbH - Regionalbereich West Brandenburg (Schreiben vom 28.08.2019)

#### Anregungen

1. E.DIS Netz GmbH teilt ihre grundsätzliche Zustimmung zur Planungsmaßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH mit.
2. E.DIS Netz GmbH bittet zu beachten, dass sich, entgegen den Aussagen in der Begründung Pkt. 8, im geplanten Baubereich Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH befinden. Hierbei handelt es sich um Mittel- und Niederspannungsleitungen.
3. Zur Information hat die E.DIS Netz GmbH einen Lageplan mit ihrem Anlagenbestand beigefügt. Die Mittelspannungskabel sind grün und die Niederspannungskabel blau dargestellt.
4. Zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100, DIN VDE 0101 und DIN VDE 0105 einzuhalten.  
E.DIS Netz GmbH geht davon aus, dass die weiteren Planungen so durchgeführt werden, dass beim Bau der Anlagen die geforderten Abstände zu den vorhandenen Anlagen sowohl vertikal als auch horizontal eingehalten werden.
5. E.DIS Netz GmbH betrachtet das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt als Information, ohne Maßnahmen zu planen oder Aussagen über perspektivisch eventuell benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte treffen zu können.
6. Die netztechnisch notwendigen Erschließungsmaßnahmen für Erzeugungsanlagen sind nicht Bestandteil der Stellungnahme.
7. Sollten sich bei den Planungen Änderungen ergeben, sind diese bei der E.DIS Netz GmbH erneut einzureichen.
8. Baußmaßnahmen für den benannten Bereich sind zur Zeit nicht in Planung oder im Bau befindlich.

## Abwägung der Anregungen

### der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

6. Kenntnisnahme und Beachtung in anderen Planverfahren.
7. Kenntnisnahme.
8. Kenntnisnahme.

### E.DIS Netz GmbH - Regionalbereich West Brandenburg (Schreiben vom 28.08.2019)

#### Stellungnahme

1. Kenntnisnahme.
2. Kenntnisnahme und redaktionelle Korrektur.
3. Kenntnisnahme.
4. Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
5. Kenntnisnahme.
6. Kenntnisnahme.
7. Kenntnisnahme.
8. Kenntnisnahme.

## 8. Ändg. Flächennutzungsplan im Amt Gransee und Gemeinden Änderungsbereich "Baumgartner Weg" OT Schönermark

**GDMcom GmbH** (Schreiben vom 22.08.2019 - I)

### Anregungen

1. Die GDMcom mbH erteilt Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

\* GDMcom mbH ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Die GDMcom mbH bittet den angegebenen Anlagenbetreiber zu beteiligen. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen sind den Anhängen zu entnehmen.

2. Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
3. Die GDMcom mbH weist darauf hin, dass die ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.
4. GDMcom mbH teilt mit, dass diese Auskunft nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen gilt, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.
5. Die GDMcom mbH bittet zu prüfen, ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.

**GDMcom GmbH - Anhang - Auskunft Allgemein** (Schreiben vom 22.08.2019 - II)

### Anregungen

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringer-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

1. Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zur Zeit laufenden Planungen der/s o.g. Anlagenbetreiber.
2. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

### Auflage:

3. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.
4. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

## Abwägung der Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

**GDMcom GmbH** (Schreiben vom 22.08.2019 - I)

### Stellungnahme

1. Kenntnisnahme.  
Die GDMcom GmbH ist offensichtlich nicht betroffen, demzufolge ist eine erneute Beteiligung nicht erforderlich.
2. Kenntnisnahme.
3. Kenntnisnahme.
4. Kenntnisnahme und Beachtung.
5. Kenntnisnahme. Der in der Stellungnahme dargestellte Bereich ist korrekt.

**GDMcom GmbH - Anhang - Auskunft Allgemein** (Schreiben vom 22.08.2019 - II)

### Stellungnahme

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringer-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

1. Kenntnisnahme - keine erneute Beteiligung, da nicht berührt.
2. Kenntnisnahme.
3. Kenntnisnahme.
4. Kenntnisnahme.

## 8. Ändg. Flächennutzungsplan im Amt Gransee und Gemeinden Änderungsbereich "Baumgartner Weg" OT Schönermark

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

- Die GDMcom bittet zu beachten, dass sie nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von der GDMcom zu verwalteten Anlagen des o.g. Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des o.g. bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweist die GDMcom an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Strahlen über das Auskunftportal BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

weitere Anlagenbetreiber:

- Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom mbH für die Auskunft nicht zuständig ist.

**Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam** (Email vom 26.06.2019)

### Anregungen

- Die Industrie- und Handelskammer Potsdam teilt mit, dass sie ihre Stellungnahme fristgemäß zum o.g. Planvorhaben. Das Original ist auf dem Postweg.
- Die IHK bittet um die Zusendung der Abwägungsvorlage.
- Um noch leichter ansprechbar zu sein, ist die IHK für den Bereich der Bauleitplanung jederzeit unter der Email-Adresse [bauleitplanung@ihk-potsdam.de](mailto:bauleitplanung@ihk-potsdam.de) erreichbar. Sehr gerne kann die Aufforderung zur Trägerbeteiligung inklusive digitaler Unterlagen an diese E-Mail-Adresse gesendet werden. Man erhält eine Eingangsbestätigung. Die IHK bittet in Zukunft um Mitteilung, ob die Stellungnahmen postalisch benötigt werden. Andernfalls geht die IHK dazu über, die Stellungnahmen ausschließlich digital zu versenden.

**Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam** (Schreiben vom 13.09.2019)

### Anregungen

- Die IHK Potsdam teilt mit, dass gegen die vorgelegte Planung von Seiten der IHK Potsdam keine Bedenken bestehen. Das Vorhaben ist sinnvoll und nachvollziehbar.
- Die IHK Potsdam bittet um weitere Einbeziehung.

**Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - Außenstelle Cottbus** (Schreiben vom 06.09.2019)

### Anregungen

- Den eingereichten Vorgang hat das LBV in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15.07.2015, S. 575) geprüft.
- Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Gemeinde Schönermark sollen die Darstellungen des FNP an die Planungen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 1 durch Ausweisung des Änderungsbereiches als Sonderbaufläche "Photovoltaik" angepasst werden.
- Gegen die vorliegende FNP-Änderung bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.
- Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV stehen der Planänderung nicht entgegen.
- Informationen über Planungen der v.g. Verkehrsbereiche, die das FNP-Änderungsgebiet betreffen könnten, liegen dem LBV nicht vor.

## Abwägung der Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

- Kenntnisnahme - keine erneute Beteiligung, da nicht berührt.

weitere Anlagenbetreiber:

- Kenntnisnahme.

**Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam** (Email vom 26.06.2019)

### Stellungnahme

- Kenntnisnahme.
- Kenntnisnahme.
- Kenntnisnahme.

**Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam** (Schreiben vom 13.09.2019)

### Stellungnahme

- Kenntnisnahme.
- Kenntnisnahme. Die IHK Potsdam wird am Planverfahren weiterhin beteiligt.

**Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - Außenstelle Cottbus** (Schreiben vom 06.09.2019)

### Stellungnahme

- Kenntnisnahme.
- Kenntnisnahme.
- Kenntnisnahme.
- Kenntnisnahme.
- Kenntnisnahme.

## 8. Ändg. Flächennutzungsplan im Amt Gransee und Gemeinden

### Änderungsbereich "Baumgartner Weg" OT Schönermark

6. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden könnten.
7. Abschließend verweist das LBV auch auf seine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" vom 06.09.2019.
8. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

### Landesamt für Bauen und Verkehr - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 10.09.2019)

#### Anregungen

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu den Vorentwürfen (Stand: 08.08.2019) der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark sowie des Bebauungsplanes Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schönermark im Parallelverfahren wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Der Geltungsbereich befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe (Stand: 08.08.2019) der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark sowie den Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schönermark im Parallelverfahren.

#### Begründung:

5. Der im Kartenmaterial dargestellte Geltungsbereich zu den Vorentwürfen (Stand: 08.08.2019) der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark sowie des Bebauungsplanes Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schönermark im Parallelverfahren liegt ca. 6,5 km westlich des Flugplatzbezugspunktes des Sonderlandeplatzes (SLP) Gransee.  
Für den SLP Gransee ist kein Bauschutzbereich i.S.d. § 12, § 17 LuftVG bestimmt.  
Somit liegt das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen.
6. Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG).
7. Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe (Stand: 08.08.2019) der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark sowie des Bebauungsplanes Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schönermark im Parallelverfahren.
8. Hinweise:
  - 8.1 Sollten das im Kartenmaterial ausgewiesene Plangebiet und/oder die Planzeichnungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
  - 8.2 Zur Abklärung militärischer Belange empfiehlt die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.

## Abwägung der Anregungen

### der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

6. Kenntnisnahme.
7. Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird in dem gesonderten Planverfahren berücksichtigt.
8. Kenntnisnahme.

### Landesamt für Bauen und Verkehr - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 10.09.2019)

#### Stellungnahme

Kenntnisnahme.

1. Kenntnisnahme.
2. Kenntnisnahme.
3. Kenntnisnahme.
4. Kenntnisnahme.
5. Kenntnisnahme. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
6. Kenntnisnahme. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
7. Kenntnisnahme.
8. Hinweise:
  - 8.1 Kenntnisnahme.
  - 8.2 Kenntnisnahme. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn wird zum Entwurf des Bebauungsplanes am Planverfahren beteiligt.

## 8. Ändg. Flächennutzungsplan im Amt Gransee und Gemeinden Änderungsbereich "Baumgartner Weg" OT Schönermark

**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)** (Schreiben vom 22.08.2019)

### Anregungen

1. Im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o.g. Planung wie folgt:
2. Keine Betroffenheit durch die Planung.
3. Das LBGR äußert keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.
4. Das LBGR beabsichtigt keine eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können.

### Geologie

5. Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.
6. Außerdem weist das LBGR auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 3, § 4 und § 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).

**Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

(Schreiben vom 11.09.2019)

### Anregungen

1. Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung äußert keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.
2. Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beabsichtigt keine eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können.
3. Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung äußert keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit.

**Landesamt für Umwelt - Abt. Technischer Umweltschutz 2** (Schreiben vom 16.09.2019)

### Anregungen

1. Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Pkt. 1-5 und 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.
2. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.
3. Der Fachbereich Naturschutz hat keine Stellungnahme abgegeben.

### Immissionsschutz

4. Zum Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.
5. Die Planvorhaben der Gemeinden - insbesondere Darstellungen / Festsetzungen - sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung.
6. Die Fachabteilung bittet daher um die Zusendung eines Exemplares des wirksamen FNP mit der Begründung.

### Wasserwirtschaft

7. Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

## Abwägung der Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)** (Schreiben vom 22.08.2019)

### Stellungnahme

1. Kenntnisnahme.
2. Kenntnisnahme.
3. Kenntnisnahme.
4. Kenntnisnahme - keine erneute Beteiligung, da nicht berührt.

### Geologie

5. Kenntnisnahme.
6. Kenntnisnahme.

**Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

(Schreiben vom 11.09.2019)

### Stellungnahme

1. Kenntnisnahme.
2. Kenntnisnahme.
3. Kenntnisnahme - keine erneute Beteiligung, da nicht berührt.

**Landesamt für Umwelt - Abt. Technischer Umweltschutz 2** (Schreiben vom 16.09.2019)

### Stellungnahme

1. Kenntnisnahme.
2. Kenntnisnahme.
3. Kenntnisnahme.
4. Kenntnisnahme.
5. Kenntnisnahme.
6. Kenntnisnahme. Dem Landesamt für Umwelt wird nach dem Feststellungsbeschluss ein Exemplar vom Amt Gransee und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

### Wasserwirtschaft

7. Kenntnisnahme.

## 8. Ändg. Flächennutzungsplan im Amt Gransee und Gemeinden Änderungsbereich "Baumgartner Weg" OT Schönermark

**Landkreis Oberhavel - Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt** (Email vom 20.09.2019)

### Anregungen

Der Landkreis Oberhavel bittet für die Abgabe der Stellungnahme um Fristverlängerung bis zum 27.09.2019.

**Landkreis Oberhavel - Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt** (Schreiben vom 25.09.2019)

### Anregungen

1. Der Landkreis Oberhavel wurde durch das Büro Thomas Jansen mit Schreiben vom 13.08.2019 aufgefordert, zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" und zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Schönermark als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung zu nehmen.
2. Die koordinierte Aufgabe der Bündelung der Stellungnahmen der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht.
3. Zur Beurteilung wurden vorgelegt:
  - Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" mit Begründung, Vorentwurf, Stand: 08.08.2019, Dipl.-Ing. Thomas Jansen
  - Umweltbericht zum BPL Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg", Vorentwurf, Stand: August 2019, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR
  - Gutachten - Kartierung der Biotope und Fauna - zum Bauvorhaben Photovoltaik-Anlage in Schönermark, Stand: 15.06.2019, Büro YGGDRASILDiemer
  - Grünordnungsplan zum BPL Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" Vorentwurf, Stand: August 2019, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR
  - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum BPL Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg", Vorentwurf, Stand: August 2019, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR
  - 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden, Vorentwurf, Stand: 08.08.2019, Dipl.-Ing. Thomas Jansen
  - Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, Vorentwurf, Stand: August 2019, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR
4. Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 1 und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden für den Geltungsbereich des BPL Nr. 1 und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden für den Geltungsbereich des BPL Nr. 1 der Gemeinde Schönermark folgende Hinweise abgegeben. Der Landkreis bittet, diese im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in die erforderliche Abwägung mit einzubeziehen.
5. Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie befinden sich im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 "Sondergebiet großflächiger Einzelhandel" keine Grundwassermessstellen (GWBR) des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

### Berücksichtigung der Belange des Landkreises

#### Belange des Bereiches Planung

#### Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan (BPL)

6. Textliche Festsetzungen
- 6.1 TF 1: Gemäß textlicher Festsetzung sind "Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie Betriebsgebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO" zulässig. In der Planzeichnung erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes "Photovoltaik" mit der näheren Zweckbestimmung "Das Sondergebiet Photovoltaik dient vorwiegend der Errichtung von Photovoltaikanlagen". Die Festsetzungsinhalte stimmen nicht überein. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist im Sinne der Rechtsklarheit unzulässig. Die Festsetzung ist zu überarbeiten. Die zeichnerischen und textlichen Planungsinhalte sind in Übereinstimmung zu bringen.
- 6.2 TF 2: In einem festgesetzten sonstigen Sondergebiet sind die zulässigen Nutzungen "konkret" festzusetzen. Die Vorschriften über besondere Festsetzungen nach § 10 Absätze 4 und 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) finden hier keine Anwendung. Ausnahmeregelungen sind somit nicht zulässig. Die festgesetzten Nutzungen "Lagerflächen für Boote mit und ohne Trailern, Wohnmobile, Caravans, Oldtimer" widersprechen der Zweckbestimmung Photovoltaik. Die Festsetzung ist zu überarbeiten. Die zulässigen Nutzungen dürfen der Zweckbestimmung nicht widersprechen.

## Abwägung der Anregungen

### der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

**Landkreis Oberhavel - Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt** (Email vom 20.09.2019)

### Stellungnahme

Kenntnisnahme. Die Fristverlängerung wurde bis zum 27.09.2019 gewährt.

**Landkreis Oberhavel - Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt** (Schreiben vom 25.09.2019)

### Stellungnahme

1. Kenntnisnahme.
2. Kenntnisnahme.
3. Kenntnisnahme.
4. Kenntnisnahme. Die Hinweise werden beachtet.
5. Kenntnisnahme.

### Berücksichtigung der Belange des Landkreises

#### Belange des Bereiches Planung

#### Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan (BPL)

6. Textliche Festsetzungen
- 6.1 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 6.2 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.

## 8. Ändg. Flächennutzungsplan im Amt Gransee und Gemeinden

### Änderungsbereich "Baumgartner Weg" OT Schönermark

- 6.3 TF 3: Die festgesetzten Nutzungen "Archive" und "Aktenlager" widersprechen der Zweckbestimmung "Photovoltaik". Die verwendete Formulierung "und vergleichbare Nutzungen" ist unbestimmt. Die Festsetzung ist zu überarbeiten. Die zulässigen Nutzungen dürfen der Zweckbestimmung nicht widersprechen.
- 6.4 TF 4: Die textliche Festsetzung ist unter Beachtung der unter TF 2 und TF 3 vorgebrachten Hinweise zu überarbeiten. Die verwendeten Formulierungen "dem Betrieb", "in den weiteren Gebäuden" und "vergleichbare Nutzungen" sind unbestimmt. Die zulässigen Nutzungen dürfen der Zweckbestimmung nicht widersprechen.
- 6.5 TF 5+6: In den textlichen Festsetzungen werden die "maximale Höhe der baulichen Anlagen" und die "minimale Höhe der baulichen Anlagen" festgesetzt. Die Festsetzung ist unbestimmt. Die Formulierung "bauliche Anlagen" wird hinsichtlich ihrer Zulässigkeit nach der Art der baulichen Nutzung in den textlichen Festsetzungen TF 1 bis TF 4 nicht verwendet. Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) sieht zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen als Maß der baulichen Nutzung die Festsetzung der Traufhöhe (TH), der Firsthöhe (FH) oder der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß, als Mindest- und Höchstmaß bzw. zwingend vor. Die Festsetzung ist zu überarbeiten.
- 6.6 TF 7: Die textliche Festsetzung ist unter Beachtung der unter TF 5+6 vorgebrachten Hinweise zu überarbeiten. Die Höhen der jeweiligen baulichen Anlagen sind als Höchstmaße, als Mindest- und Höchstmaß oder zwingend festzusetzen (nicht "bis unter ... m").
- 6.7 TF 8+9: In der Begründung (Seite 14) wird angeführt, dass eine Einfriedung zur Absicherung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen erforderlich ist. Textlich unter TF 8 wird "als Einfriedungen im Plangebiet ..." festgesetzt. Die textliche Festsetzung TF 9 enthält die unbestimmte Formulierung "und andere Einrichtungen". Beide Festsetzungen sind zu überarbeiten.
- 6.8 TF 10+11: Die jeweils verwendete Formulierung "Stein-/Holz-/Sandhaufen" ist nicht hinreichend bestimmt. Dies betrifft auch die Formulierung "(ist) der jetzige Zustand dauerhaft zu erhalten" in der TF 11. Beide Festsetzungen sind zu überarbeiten.
- 6.9 TF 12+13+14: Empfehlungen zur Verwendung bestimmter Baum- und Straucharten mit Verweis auf die Pflanzenliste A und B sind als Hinweise aufzunehmen.
7. Planzeichnung / Planzeichenlegende
- 7.1 Unter der Teilüberschrift "Art der baulichen Nutzung" ist der angeführte Rechtsbezug "§ 4 BauNVO" nicht korrekt. Es wird kein "allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Die Angabe ist zu korrigieren.
- 7.2 Plangraphisch wird ein sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik" mit der Zweckbestimmung "dient vorwiegend der Errichtung von Photovoltaikanlagen" festgesetzt. Gemäß den Ausführungen der Begründung (Seite 9) soll im Bebauungsplan aber ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie" festgesetzt werden. Begründung und zeichnerische Festsetzung stimmen nicht überein.
- 7.3 Das verwendete Planzeichen für die Zweckbestimmung entspricht nicht den Vorgaben der PlanzV 90 für die farbige Darstellung.
- 7.4 Der Planeinschrieb "SO PV 1" wird in der Legende nicht erklärt. Der Sachverhalt ist zu prüfen.
- 7.5 Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) sieht zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen als Maß der baulichen Nutzung die Festsetzung der Traufhöhe (TH), der Firsthöhe (FH) oder der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß, als Mindest- und Höchstmaß bzw. zwingend vor. Auf welche baulichen Anlagen sich die festgesetzten Höhen beziehen sollen, bleibt offen. Planzeichnung und Legende sind zu überarbeiten. Der angeführte Rechtsbezug "§ 81 BbgBO" ist nicht korrekt. Die Angabe ist zu korrigieren.
- 7.6 Bei der Teilüberschrift "Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen" sind die Angaben "Bauweise" und "Stellung der baulichen Anlagen" überflüssig, da keine entsprechenden Festsetzungen erfolgen.
- 7.7 Das verwendete Planzeichen für die festgesetzte Baugrenze entspricht nicht dem vorgegebenen Planzeichen unter Nr. 3.5 der Anlage zur PlanzV 90. Diese bestimmt für das Planzeichen, dass die farbige Ausführung mit einer durchgezogenen Linie auszuführen ist. Zudem ist die farbliche Unterscheidung zwischen "Baugrenze 1" und "Baugrenze 2" nicht hinreichend deutlich, die gewählte Darstellungsform somit missverständlich. Die im Planwerk verwendeten Buchstaben A, B, C und D fehlen in der Legende. Es besteht Überarbeitungsbedarf.

## Abwägung der Anregungen

### der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

- 6.3 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 6.4 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 6.5 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 6.6 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 6.7 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 6.8 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 6.9 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
7. Planzeichnung / Planzeichenlegende
- 7.1 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 7.2 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 7.3 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 7.4 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 7.5 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 7.6 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 7.7 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.

## 8. Ändg. Flächennutzungsplan im Amt Gransee und Gemeinden

### Änderungsbereich "Baumgartner Weg" OT Schönermark

- 7.8 Das verwendete Planzeichen für die "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" entspricht nicht dem vorgegebenen unter Nr. 13.1 der Anlage zur PlanzV 90. Diese bestimmt für das Planzeichen, dass die farbige Ausführung mit einer breiten durchgezogenen Linie auszuführen ist.
- 7.9 Die im Planwerk verwendeten Buchstaben SPE 1 und SPE 2 fehlen in der Legende. Es besteht Überarbeitungsbedarf.
- 7.10 Bei dem verwendeten Planzeichen für die "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" fehlt in der Legende die Erklärung der Buchstaben a, b und c.
- 7.11 Die in der Legende angeführte Darstellungsform für den "Höhenbezugspunkt" findet sich im Planwerk nicht wieder. Planzeichnung und Legende sind in Übereinstimmung zu bringen.
- 7.12 Die in der Legende angeführte Darstellungsform für den Buchstaben "n" im Quadrat findet sich im Planwerk und unter den textlichen Festsetzungen nicht wieder. Planzeichnung und Legende sind in Übereinstimmung zu bringen.
- 7.13 In der Legende unter der Teilüberschrift "Sonstige Planzeichen" werden neben den Planzeichen mit Normencharakter auch Planzeichen ohne Normencharakter und Darstellungen der Plangrundlage aufgelistet. Im Sinne der Planklarheit ist hier eine weitere Gliederung mittels Teilüberschriften vorzunehmen.

### Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan / Flächennutzungsplan

#### Nachnutzung von Konversionsflächen

- 8. Unter Pkt. 3 "Raumordnung und Landesentwicklung" der jeweiligen Begründung wird angeführt, dass mit der Planung aus Sicht der Gemeinde Schönermark und des Amtes Gransee und Gemeinden dem Grundsatz G 5.10 "Nachnutzung von Konversionsflächen" des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) entsprochen wird. Absatz 2 des Grundsatzes G 5.10 regelt, dass auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete "städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben" zugelassen werden sollen. Es handelt sich hier um gewerblich-industrielle Vorhaben oder Anlagen der technischen Infrastruktur, die aus Gründen des Immissionsschutzes, der Verkehrs- oder sonstigen Erschließung oder anderer diesbezüglicher Besonderheiten nur außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete errichtet werden können.

Der Vorhabenträger beabsichtigt aber neben der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen die bestehenden Verwaltungs- und Lagergebäude zu erhalten und als Betriebsgebäude für Lagerzwecke zu nutzen. Für diese gewerbliche Nutzung für Lagerzwecke ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen, dass es sich um ein "städtebaulich nicht integrierbares Vorhaben" gemäß dem Grundsatz G 5.10 (2) handelt.

## Abwägung der Anregungen

### der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

- 7.8 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 7.9 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan
- 7.10 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 7.11 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 7.12 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.
- 7.13 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.

### Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan / Flächennutzungsplan

#### Nachnutzung von Konversionsflächen

- 8. Kenntnisnahme. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat mit Schreiben vom 21.08.2019 eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark im Amt Gransee und Gemeinden mit dem Ergebnis erstellt, dass "... derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen (ist)."

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung stellte im Rahmen einer Abstimmung fest, dass insoweit keine wesentliche Erweiterung der baulichen Anlagen stattfindet und eine wohnbauliche Nutzung ausgeschlossen ist, in einer Nachnutzung des baulichen Bestandes kein raumordnerischer Zielkonflikt zu erkennen sei. Grundsätze der Raumordnung, wie G 5.10 (2) LEP HR sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Der G 5.10 - Nachnutzung von Konversionsflächen lautet wie folgt:

- "(1) Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden.*
- (2) Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete sollen städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden, wenn eine tragfähige Entwicklungskonzeption vorliegt und eine raumverträgliche Verkehrsanbindung gesichert ist. Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete mit hochwertigen Freiraumpotentialen oder ohne wesentliche bauliche Vorprägung sollen in einer Freiraumnutzung zugeführt werden."*

Dabei wird von Seiten der Gemeinde Schönermark die sinnvolle und sachgerechte, nur wenig Verkehr verursachende "Lagernutzung" in den Bestandsgebäuden innerhalb des Bebauungsplanes als sehr hoch gewichtet. Andere den Grundsatz G 5.10 LEP HR entsprechende im Innenbereich oder anderen Plangebieten nicht integrierbare gewerbliche Nutzungen (z.B. Stallanlagen / starke Emitenten) sind in den vorhandenen Bestandsgebäuden nicht realisierbar. Hierfür gibt es zudem derzeit in der Gemeinde Schönermark keine Nachfrage.

## 8. Ändg. Flächennutzungsplan im Amt Gransee und Gemeinden Änderungsbereich "Baumgartner Weg" OT Schönermark

### Weiterführende Hinweise zum Flächennutzungsplan

#### Begründung

9. Inhalt des Flächennutzungsplanes ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB "die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen." In der Begründung erfolgt lediglich die Aussage, dass der zu ändernde Flächennutzungsplan die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schönermark generalisierend darstellen soll (Seite 7). Aussagen zur Einordnung der verfolgten Standortsicherung für Photovoltaik im Hinblick auf die bauliche, wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung des Gemeindegebietes bzw. Amtes sowie zu den wesentlichen Auswirkungen werden nicht vorgebracht. Die Begründung bedarf der Überarbeitung.

### Belange des vorbeugenden Brandschutzes

#### Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan

10. Löschwasserversorgung  
Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es zum Vorhaben keine Bedenken.

### Belange des Fachdienstes Wasserwirtschaft

#### Weiterführende Hinweise

##### Allgemein

11. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.
12. Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.
13. Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1 m zwischen Sohle und Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand.
14. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

### Belange des Fachdienstes Landwirtschaft und Naturschutz

#### Weiterführende Hinweise

##### Landwirtschaft

15. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes ist nicht angezeigt. Die Belange der Landwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht berührt.

##### Naturschutz

16. Biotopschutz  
Entsprechend dem Gutachten "Kartierung der Biotope und Fauna" zum Planvorhaben des Büros YGGDRASILDiemer vom 06/2018 befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet.
17. Artenschutz
- 17.1 Die Planungsunterlagen enthalten bereits Angaben zum Vorkommen von wertgebenden Arten. Der Umfang der untersuchten Artengruppen wurde nachvollziehbar begründet. Die dargelegten Methoden zur Untersuchung der Fauna im Vorhabenbereich entsprechen weitestgehend den fachlichen Anforderungen.

## Abwägung der Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

### Weiterführende Hinweise zum Flächennutzungsplan

#### Begründung

9. Kenntnisnahme. Die Ausführungen in der Begründung sind sachgerecht und beziehen sich auf die Nachnutzung der ehemaligen militärisch genutzten Liegenschaft.

### Belange des vorbeugenden Brandschutzes

#### Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan

10. Kenntnisnahme und Ergänzung der Begründung.

### Belange des Fachdienstes Wasserwirtschaft

#### Weiterführende Hinweise

##### Allgemein

11. Kenntnisnahme und Ergänzung der Begründung.
12. Kenntnisnahme.
13. Kenntnisnahme.
14. Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges der Bauleitplanung.

### Belange des Fachdienstes Landwirtschaft und Naturschutz

#### Weiterführende Hinweise

##### Landwirtschaft

15. Kenntnisnahme.

##### Naturschutz

16. Kenntnisnahme.
17. Artenschutz
- 17.1 Kenntnisnahme.

## 8. Ändg. Flächennutzungsplan im Amt Gransee und Gemeinden

### Änderungsbereich "Baumgartner Weg" OT Schönermark

17.2 Die Angaben zur Brutvogelerfassung sind nicht eindeutig. Sollte von den nachfolgend genannten Kartierstandards abgewichen worden sein, so sind hierzu aus Gründen der Nachvollziehbarkeit Aussagen zu treffen.

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland nach Südbeck et al:

- Erfassung aller europäischen Brutvogelarten mit mindestens 7 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von März (1. Dekade) bis Juli (1. Dekade) bei geeignetem Wetter. Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen.
- Mindestens die Hälfte der Begehungen muss in den frühen Morgenstunden - max. 30 Minuten vor Sonnenaufgang - erfolgen, die restlichen Begehungen sind an die zu erwartenden Arten anzupassen.

Die Ergebnisse zur Untersuchung der Fauna sind auch kartographisch darzustellen.

Sind besonders geschützte Tierarten oder europäische Vogelarten von Vorhaben im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird und eine Schädigung besonders geschützter Tierarten ausgeschlossen wird.

Die in den Planungsunterlagen angegebenen vorgezogenen Maßnahmen sind dazu geeignet, einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszuschließen (vgl. Kapitel 6, Grünordnungsplan zum Bebauungsplan, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR, Stand: August 2018). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen einen zu berücksichtigenden zeitlichen Vorlauf benötigen (Ersatz für Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen vor Verlust dieser Stätten wirksam sein, da sonst die Verbote des § 44 BNatSchG eintreten). Es wird empfohlen, die Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel umzusetzen.

#### 18. Eingriffsregelung

18.1 Nach den Planungsunterlagen sind die Gehölze im Plangebiet nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Schönermark zu bewerten. Die Aussage ist nicht korrekt. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schönermark ist erst mit Rechtskraft des Bebauungsplanes bindend. Bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes ist für die naturschutzfachlichen Anforderungen die planungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB bindend. Die Fällung von Gehölzen im Plangebiet unterliegt somit der Eingriffsregelung und ist gemäß den "Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung" von 2009 (kurz: HVE 2009) zu kompensieren. Die Planung ist hierauf anzupassen.

18.2 In der Eingriffs-Ausgleichsanalyse (Kapitel 5) des "Grünordnungsplan zum Bauvorhaben" (Stand: 08/2019) erfolgt die Darstellung der Kompensation für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Es ist lediglich die Kompensation für die Neuversiegelung durch die einzelnen Pfosten der Modulfläche angerechnet. Eine Kompensation für die "Überschirmung" kann zu verringertem Niederschlag unter den Modulen und somit zur oberflächlichen Austrocknung des Bodens führen. Die Eingriffs-/Ausgleichsanalyse ist um die "Überschirmung" der Module zu ergänzen.

18.3 Als Kompensation für die Neuversiegelung von Boden sind Strauchanpflanzungen vorgesehen (vgl. Kapitel 5, Grünordnungsplan zum Bauvorhaben). Die Mindestanforderungen ergeben sich aus den HVE 2009. Diese sind entsprechend anzuwenden.

#### Belange des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung

##### Weiterführende Hinweise

Bodenschutz / Altlasten, Untere Abfallwirtschaftsbehörde

19.1 Das Flurstück 25/1, Flur 5, Gemarkung Schönermark ist im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel unter der Nr. 0336654421 und der Bezeichnung "NVA Feuerstellung Fla-Raketenabteilung" als altlastenverdächtige Fläche registriert. Konkrete Untersuchungsergebnisse liegen zu dieser Fläche nicht vor. Aufgrund der historischen Nutzung sind nutzungsbedingte Kontaminationen des Bodens nicht ausgeschlossen.

19.2 Von Seiten des Fachdienstes gibt es gegen die geplanten Nutzungen keine Bedenken. Sind Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen, so sind diese fachgutachterlich zu begleiten.

19.3 Allgemein gilt: Treten bei den Bodenarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

19.4 Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV)

## Abwägung der Anregungen

### der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

17.2 Durch den faunistischen Gutachter YGGDRASILDiemer erfolgte eine Anpassung und verbesserte Herausstellung der methodischen Grundlagen der Erfassungen. Von den Kartierstandards mit 7 Begehungen zur Artengruppe Brutvögel wurde demnach abgewichen, weil:

YGGDRASILDiemer:

*"In Anbetracht der geringen Größe und Übersichtlichkeit des Untersuchungsgebiets wurden drei Termine zur Erfassung von Brutvögeln, vor allem wertgebender bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten, als ausreichend angesehen.*

*Eine Überarbeitung der Ergebnisdarstellung erfolgte ebenfalls. Die Änderungen fließen in die Unterlagen zum Entwurf des B-Planes ein. In diesem Planungsstand erfolgt ebenfalls die Vorlage einer zeitlichen Abfolge von erforderlichen Artenschutzmaßnahmen. Eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde zum Planungsstand Entwurf ist ebenfalls vorgesehen bzw. ohnehin unerlässlich."*

#### 18. Eingriffsregelung

18.1 Kenntnisnahme und redaktionelle Überarbeitung der Passagen.

18.2 Kenntnisnahme und Beachtung. Die Böden im Bereich der Vorhabenfläche sind durch die stark anthropogene Vorprägung mit einer militärisch geprägten Nutzung als vorbelastet einzustufen. Auch kann das auf die Module auftreffende Regenwasser z.T. innerhalb der Modulflächen den Untergrund erreichen.

Eine anteilige Einbeziehung von negativen Wirkungen auf den Boden und die Vegetation durch die geplante Überschirmung wird jedoch vorgenommen.

18.3 Kenntnisnahme. Für die Entwurfsfassung liegt ein genauer Belegungsplan der Modulflächen vor, so dass die Eingriff- / Ausgleichsbilanz angepasst werden kann. Aus dieser ergeben sich dann auch die zu erbringenden Maßnahmen. Die Mindestanforderungen aus den HVE 2009 werden hierfür beachtet.

#### Belange des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung

##### Weiterführende Hinweise

Bodenschutz / Altlasten, Untere Abfallwirtschaftsbehörde

19.1 Kenntnisnahme und Ergänzung der Begründung.

Vom Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung werden keine konkreten Hinweise zum weiteren Umgang mit den vorliegenden Erkenntnissen in Bezug auf die Bauleitplanung gemacht.

19.2 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

19.3 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

19.4 Kenntnisnahme.

## 8. Ändg. Flächennutzungsplan im Amt Gransee und Gemeinden

### Änderungsbereich "Baumgartner Weg" OT Schönermark

19.5 Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam anzudienen.

19.6 Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA-TR zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen.

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

19.7 Die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

#### Belange des Fachdienstes Bevölkerungsschutz und Ordnungswidrigkeiten

##### Weiterführende Hinweise

Allgemein

20. Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Sollte das Vorhaben Auswirkungen auf bejagbare Flächen haben oder es in der Folge zum Wegfall bejagbarer Flächen führen, sind die betroffenen Jagdgenossenschaften oder Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen.

#### Belange des Fachdienstes Verkehr

##### Weiterführende Hinweise

Allgemein

21.1 Gegen das Vorhaben bestehen straßenverkehrsbehördlich keine Bedenken.

21.2 Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO), unberührt.

#### Schlussbemerkungen

22.1 Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

22.2 Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o.g. Planung steht der im Briefkopf genannte Bearbeiter bei Bedarf zur Verfügung.

## Abwägung der Anregungen

### der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

19.5 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

19.6 Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

19.7 Kenntnisnahme.

#### Belange des Fachdienstes Bevölkerungsschutz und Ordnungswidrigkeiten

##### Weiterführende Hinweise

Allgemein

20. Kenntnisnahme. Die Ausübung der Jagd ist kein bauleitplanerischer Belang. Zudem ist die ehemalige militärische Liegenschaft durch ihre Einfriedung der Bejagung entzogen.

#### Belange des Fachdienstes Verkehr

##### Weiterführende Hinweise

Allgemein

21.1 Kenntnisnahme.

21.2 Kenntnisnahme.

#### Schlussbemerkungen

22.1 Kenntnisnahme.

22.2 Kenntnisnahme.

## 8. Ändg. Flächennutzungsplan im Amt Gransee und Gemeinden Änderungsbereich "Baumgartner Weg" OT Schönermark

### Ministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung - Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Schreiben vom 21.08.2019)

#### Anregungen

1. Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Artikel 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages  
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
2. Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:  
Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.
3. Erläuterungen  
Der LEP HR ist am 01.07.2019 in Kraft getreten und hat den LEP B-B abgelöst. Weder der LEP HR noch die u.g. Regionalpläne enthalten Zielfestlegungen, die der beabsichtigten Errichtung eines Solarparks und der Nutzung der vorhandenen Gebäude als Lager entgegenstehen.
4. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht
  - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
  - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
  - Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung" (ReP Rohstoffe) vom 24.11.2010 (ABl. 47/12 S. 1657)
  - Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW), Satzung vom 21.11.2018

#### Bindungswirkung

5. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.  
Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.
6. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.
7. Hinweise
  - 7.1 Der Sachliche Teilregionalplan "Freiraum und Windenergie" vom 21.11.2018 wurde am 17.07.2019 unter Ausnahme der Festlegungen zur Windenergienutzung genehmigt, tritt aber erst nach seiner Bekanntmachung in Kraft.
  - 7.2 Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- 7.3 Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung bittet,
  - Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen in digitaler Form durchzuführen;
  - bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan und seine Bekanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als pdf-Datei per Email zu übersenden (oder alternativ in Papierform);
  - soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) der GL; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich;
  - dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de
- 7.4 Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:  
<https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-Daten-gl-5.pdf>

## Abwägung der Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

### Ministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung - Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Schreiben vom 21.08.2019)

#### Stellungnahme

1. Kenntnisnahme.
2. Kenntnisnahme und Ergänzung der Begründung.
3. Kenntnisnahme.
4. Kenntnisnahme.

#### Bindungswirkung

5. Kenntnisnahme.
6. Kenntnisnahme.
7. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
  - 7.1. Kenntnisnahme.
  - 7.2. Kenntnisnahme.
- 7.3. Kenntnisnahme und Beachtung.
- 7.5. Kenntnisnahme.

## 8. Ändg. Flächennutzungsplan im Amt Gransee und Gemeinden Änderungsbereich "Baumgartner Weg" OT Schönermark

**NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG** (Schreiben vom 22.08.2019)

### Anregungen

1. Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co. KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.
2. Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen liegen keine Anlagen der NBB.
3. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber kann die NBB nicht treffen. Hierzu sind gesonderte Auskünfte einzuholen.
4. Sollte der Geltungsbereich der Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

**Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel** (Schreiben vom 02.09.2019)

### Anregungen

1. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bedankt sich für das Schreiben vom 13.08.2019 (Posteingang: 19.08.2019) und möchte hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Amt Gransee und Gemeinden mitteilen.
2. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:
  - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24.11.2010 (ABl. 2012 S. 1659)
  - Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) Satzungsbeschluss vom 21.11.2018
3. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark ist mit den oben angegebenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

### Begründung

4. Der ca. 2,8 ha große FNP-Änderungsbereich hat die vorbereitende bauleitplanungsrechtliche Sicherung eines Gebietes zur geplanten Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) zum Inhalt. Die geplante Anlage befindet sich in südwestlicher Richtung ca. 1,3 km außerhalb des Siedlungsbereiches von Schönermark. Bei dem Standort handelt es sich um eine teilweise baulich in Anspruch genommene ehemalige militärische Liegenschaft der NVA.
5. Der Geltungsbereich der geplanten Solaranlage befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes "historisch bedeutsame Kulturlandschaft" (VB HBK) Nr. 9 "Granseer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft". Mit der Darstellung verbindet die Regionalplanung den Grundsatz, dass die in der Festlegungskarte VB HBK Teilräume in der Region sind, die aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Die VB sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. Teil II 2.1 (G) ReP FW).

Zu den Nutzungskonflikten gehören in der Regel insbesondere Maßnahmen und Vorhaben zur geplanten Errichtung großflächiger und raumbedeutsamer baulicher Anlagen im Außenbereich ab 10 ha.

Bei der geplanten PVA handelt es sich um eine bauliche Anlage, die geeignet ist, den Charakter einer "historisch bedeutsamen Kulturlandschaft" zu beeinträchtigen. Jedoch aufgrund der geringen Größe der Anlage mit ca. 2,8 ha handelt es sich um kein großflächiges raumbedeutsames Vorhaben mit bestehendem Nutzungskonflikt gegenüber dem Vorbehaltsgebiet (VB) und ist dem Grundsatz der Regionalplanung vereinbar.

## Abwägung der Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

**NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG** (Schreiben vom 22.08.2019)

### Stellungnahme

1. Kenntnisnahme.
2. Kenntnisnahme - keine erneute Beteiligung, da nicht berührt.
3. Kenntnisnahme.
4. Kenntnisnahme.

**Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel** (Schreiben vom 02.09.2019)

### Stellungnahme

1. Kenntnisnahme.
2. Kenntnisnahme.
3. Kenntnisnahme.
4. Kenntnisnahme.
5. Kenntnisnahme und Ergänzung der Begründung.

## 8. Ändg. Flächennutzungsplan im Amt Gransee und Gemeinden Änderungsbereich "Baumgartner Weg" OT Schönermark

6. Darüber hinaus verbindet die Regionalplanung mit der VB Darstellung in der Festlegungskarte den Grundsatz, dass in den VB HBK mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmälern und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden soll. Sie sollen einen Beitrag zur Schaffung regionaler Identität leisten und als Potential und Handlungsraum für die Regionalentwicklung verstanden werden (II 2.2 G ReP FW).  
Der Standort der geplanten PVA befindet sich in einem Teilraum des VB der als "Raum mit wertvollen Landschaftsstrukturen" charakterisiert ist.  
Wertbestimmende Ausstattungsmerkmale für diese Teilräume sind u.a. landschaftsbildprägende Alleen. Unmittelbar östlich angrenzend an das geplante Vorhaben befindet sich entlang des Baumgartner Weges eine Baumallee. Leider befindet sich diese Allee in keinem guten Erhaltungszustand.
7. Anregung: Mit Blick auf die erforderliche Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die geplante PVA regt die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel an, innerhalb des FNP Maßnahmen zur Inwertsetzung (wie Nachpflanzung und Pflege) der Allee festzulegen.

### Hinweise:

8. Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14.02.2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen, sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zweck der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".  
Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde am 21.11.2018 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und am 17.07.2019 teilweise genehmigt.
9. Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).
10. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.
11. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bittet die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel um Information über den Planfortgang. Insbesondere bittet die Regionale Planungsgemeinschaft um Zusendung der wirksamen Satzung.

**Vodafone Kabel Deutschland GmbH** (Email vom 04.09.2019)

### Anregungen

1. Die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH teilt mit, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden.
2. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH.
3. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist seitens der Vodafone Kabel Deutschland GmbH derzeit nicht geplant.

## Abwägung der Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

6. Kenntnisnahme.
7. Kenntnisnahme. Der Regionalen Planungsgemeinschaft sei für die Anregung gedankt.
8. Kenntnisnahme.
9. Kenntnisnahme.
10. Kenntnisnahme.
11. Kenntnisnahme. Der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird nach dem Feststellungsbeschluss und der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der wirksam gewordene Flächennutzungsplan von der Gemeinde Schönermark zur Verfügung gestellt.

**Vodafone Kabel Deutschland GmbH** (Email vom 04.09.2019)

### Stellungnahme

1. Kenntnisnahme - keine erneute Beteiligung, da nicht berührt.
2. Kenntnisnahme.
3. Kenntnisnahme.

## 8. Ändg. Flächennutzungsplan im Amt Gransee und Gemeinden Änderungsbereich "Baumgartner Weg" OT Schönermark

**Wasser- und Bodenverband Uckermark-Havel** (Schreiben vom 28.08.2019)

### Anregungen

1. Die vom Wasser- und Bodenverband Uckermark-Havel zu vertretenden Belange sind im vorliegenden Fall nicht betroffen, denn der Vorhabenbereich befindet sich außerhalb des Verbandsgebietes (siehe auch <https://geoportal-uckermark-havel.de> / <https://apw.brandenburg.de>).
2. Der Wasser- und Bodenverband bittet sich an den Gewässerunterhaltungsverband Oberer Rhin / Temnitz Neumühle 2  
16827 Alt Ruppin  
zu wenden.

**Zentraldienst der Polizei Brandenburg - Kampfmittelbeseitigungsdienst**  
(Schreiben vom 28.08.2019)

### Anregungen

1. Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.
2. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.
3. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

## Abwägung der Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

**Wasser- und Bodenverband Uckermark-Havel** (Schreiben vom 28.08.2019)

### Stellungnahme

1. Kenntnisnahme - keine erneute Beteiligung, da nicht berührt.
2. Kenntnisnahme. Der Gewässerunterhaltungsverband Oberer Rhin / Temnitz wurde ebenfalls am Planverfahren beteiligt. Der Gewässerunterhaltungsverband Oberer Rhin / Temnitz hat zum Bebauungsplanverfahren eine Stellungnahme abgegeben, in der er sich als nicht berührt erklärt.

**Zentraldienst der Polizei Brandenburg - Kampfmittelbeseitigungsdienst**  
(Schreiben vom 28.08.2019)

### Stellungnahme

1. Kenntnisnahme - keine erneute Beteiligung, da nicht berührt.
2. Kenntnisnahme.
3. Kenntnisnahme.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Anreger A** (Eingang am 03.09.2019)

#### **Anregungen**

Was passiert mit den Eternitplatten (Asbest), die rund um die Einzäunung aufgestellt werden. Das sind keine neuen Platten wie behauptet wird. Die Platten sind von den ehemaligen Dachflächen bevor dort Photovoltaik installiert wurde. Ist eine ordnungsgemäße Entsorgung garantiert.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Anreger A** (Eingang am 03.09.2019)

#### **Stellungnahme**

Kenntnisnahme. Die Anregung ist bauleitplanerisch nicht von Relevanz. Es muss aber festgestellt werden, dass die Entsorgung des angesprochenen Materials entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat.

